

BARMER

Zuzahlung und Zuzahlungs- grenzen

Wie viel wofür?



Zuzahlungsgrenze

Zuzahlungen für medizinische Leistungen oder Medikamente sind nur bis zu einer gewissen Grenze zu leisten – der sogenannten individuellen Zuzahlungsgrenze. Ist diese innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, werden Sie von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Zuzahlungsgrenze beträgt grundsätzlich zwei Prozent der Bruttoeinnahmen aller im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Für chronisch kranke Versicherte, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze auf ein Prozent der jährlichen Familienbruttoeinnahmen. Die Definition einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung in Dauerbehandlung ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, eines paritätisch aus Vertretern/innen der Ärzte/innen und Krankenkassen besetzten Gremiums, festgelegt. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, prüfen wir gern.

Die Zuzahlungsgrenze wird aus den Einnahmen aller Angehörigen Ihres Haushalts berechnet, unabhängig davon, wo sie versichert sind und ob sie in einem Pflegeheim leben. Zum Familienverbund zählen Sie selbst und Ihr/e Ehe- bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in sowie Ihre Kinder. Bis zum 18. Lebensjahr werden Kinder generell berücksichtigt, über das 18. Lebensjahr hinaus immer dann, wenn diese familienversichert sind oder Bürgergeld beziehen. Für jedes berücksichtigte Familienmitglied wird vom jährlichen Familieneinkommen ein Freibetrag abgezogen. Dieser beläuft sich im Jahr 2026 auf 7.119 € für Ehepartner/innen bzw. eingetragene Lebenspartner/innen und 9.756 € für jedes berücksichtigte Kind im Haushalt.

Beispiel: Familie mit zwei Kindern

Familieneinkommen jährlich	45.000 €
Freibetrag für Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/in	– 7.119 €
Freibetrag für das erste Kind	– 9.756 €
Freibetrag für das zweite Kind	– 9.756 €
Maßgebendes Familieneinkommen	= 18.369 €
davon 1% = jährliche Zuzahlungsgrenze:	183,69 €

Alle Zuzahlungen zur gesetzlichen Krankenversicherung der berücksichtigten Haushaltsangehörigen werden zusammengerechnet und mit der errechneten individuellen Zuzahlungsgrenze verglichen.

Eine Besonderheit gilt für Bezieher/innen von Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderrung nach dem SGB XII oder von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt. Bei diesen Personenkreisen ist als Bruttoeinnahme zum Lebensunterhalt lediglich der Regelsatz des Haushaltvorstandes nach dem SGB XII bzw. bei Beziehern/innen von Bürgergeld nach dem SGB II zu berücksichtigen. Die Zuzahlungsgrenze für das Kalenderjahr 2026 beträgt 135,12 € bzw. für chronisch Kranke 67,56 €.

Zur maximalen Eigenbeteiligung beim Zahnersatz gibt es gesonderte Regelungen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre BARMER.

Mit dem folgenden Berechnungsschema können Sie Ihre voraussichtliche Zuzahlungsgrenze errechnen:

Jährliche Bruttoeinnahmen von
Ihnen und Ihrer Familie: _____ €

Wenn Ihr/e Ehepartner/in bzw.
eingetragene/r Lebenspartner/in bei
Ihnen wohnt, Freibetrag 7.119 € abziehen: _____ €

Für jedes berücksichtigungsfähige
Kind Freibetrag 9.756 € abziehen: _____ €

Verbleibende jährliche
Bruttoeinnahmen Ihrer Familie: _____ €

Davon 2% bzw. bei chronischer
Erkrankung 1% ergibt Ihre
jährliche Zuzahlungsgrenze: _____ €

Zuzahlungen

Leistungsart	Zuzahlung	Ausnahmen/ Besonderheiten/ Hinweise
Arzneimittel	10 % des Preises, mindestens 5 €, maximal 10 € je Mittel	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle
Fahrkosten	10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 € je Fahrt	Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen können nur in besonderen medizinischen Ausnah- fällen übernommen werden (außer bei Rettungstransporten)
Heilmittel (Kurmittel)	10 % der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	
Hilfsmittel	10 % der Kosten, mindestens 5 €, maximal 10 € je Mittel	Bei Hilfsmitteln zum Verbrauch (z. B. Windeln bei Inkontinenz) beträgt die maximale Zuzahlung je Monat 10 €
Häusliche Krankenpflege	10 % der Kosten zzgl. 10 € je Verord- nung	Die 10%ige Zuzahlung ist in längereren Behand- lungsfällen auf die ersten 28 Leistungstage im Kalen- derjahr begrenzt
Haushaltshilfe	10 % der kalendertäg- lichen Kosten, mindes- tens 5 €, maximal 10 €	Nähere Einzelheiten zu dieser Leistung erfahren Sie in Ihrer Beratungsge- schäftsstelle
Krankenhaus- behandlung	10 € kalendertäglich	Bei vollstationärer Krankenhausbehandlung müssen für längstens 28 Tage 10 € je Kalender- tag an das Krankenhaus gezahlt werden
Soziotherapie	10 % der kalendertäg- lichen Kosten, mindes- tens 5 €, maximal 10 €	
Stationäre Vorsorge, ambulante und stationäre Reha- bilitation sowie Mutter- bzw. Vater- Kind-Kuren (von der Krankenkasse)	10 € kalendertäglich	Bei Anschlussrehabilitation (AR) gilt eine Begrenzung auf 28 Tage Zuzahlung pro Kalenderjahr, eine vorangegangene Kranken- hauszuzahlung wird dabei angerechnet

Unser Tipp für Sie

Die Höhe der Zuzahlungen muss nachgewiesen werden.
Sammeln Sie deshalb bitte alle Belege!

Bei Arzneimitteln lassen Sie sich bitte einen Sammel-nachweis in der Apotheke ausstellen.

Fallen regelmäßig hohe Zuzahlungen an und wird dadurch die Zuzahlungsgrenze schon nach kurzer Zeit überschritten, ist eine frühzeitige Befreiung durch die BARMER möglich.
Wenden Sie sich an Ihre BARMER Filiale.

Alternativ können Sie den Betrag Ihrer Zuzahlungsgrenze auch im Voraus bei der BARMER einzahlen. Sie erhalten dann eine Befreiungsbescheinigung für das gesamte Kalenderjahr. Damit ersparen Sie sich das Sammeln der Zuzahlungsbelege. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Sie mögen es lieber online?

Mit unserem Zuzahlungsrechner können Sie jederzeit prüfen, ob für Sie und Ihre Familie eine Zuzahlungsbefreiung infrage kommt. Wenn ja, einfach den Antrag online ausfüllen, die Belege hochladen und absenden. Übrigens: Wollen Sie auch im folgenden Jahr wieder einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen, sind alle persönlichen Daten bereits vorausgefüllt.

Also, einfach ausprobieren: barmer.de/zuzahlungsrechner





Fragen oder Wünsche? Wir helfen Ihnen gerne

Telefonisch, digital und vor Ort – wir sind immer an Ihrer Seite.

BARMER Telefon

Schnelle Hilfe bei allen Anliegen – Anruf genügt.

📞 0202 568 333 1010

barmer.de/rueckruf

Meine BARMER

Erledigen Sie alles rund um Ihre Krankenversicherung einfach per App oder im Web. Sparen Sie Zeit, Papier und Nerven mit Ihrem persönlichen Mitgliederbereich.

barmer.de/meine-barmer

BARMER Filiale

Wir sind vor Ort für Sie da – persönlich und direkt.

barmer.de/filialen

BARMER Teledoktor

Per Video zum Arzt – erhalten Sie Krankschreibung oder Rezept über die Videosprechstunde, wenn nötig, und lassen Sie Hautsymptome per App checken.

barmer.de/teledoktor